Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Herzogenaurach

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereiche und kirchliche Friedhöfe 3
§ 2 Friedhofszweck 3
§ 3 Bestattungsanspruch 3
§ 4 Schließung und Entwidmung 4
§ 5 Grabstätten allgemein 4
§ 6 Einzelgrabstätten 4
§ 7 Familiengrabstätten 4
§ 8 Kindergrabstätten 5
§ 9 Urnenerdgrabstätten 5
§ 10 Teilanonyme und anonyme Urnengrabstätten 5
§ 11 Urnenerdkammern 5
§ 12 Baumgrabstätten 5
§ 13 Urnengrabstätte am Wasserlauf 5
§ 14 Grabstätte für still geborenes Leben 5
§ 15 Muslimische Grabstätten 5
§ 16 Rechte an Grabstätten 6
§ 17 Dauer des Grabnutzungsrechts; Verlängerungen 6
§ 18 Übertragung des Grabnutzungsrechts 7
§ 19 Erlöschen des Grabnutzungsrechts 7
§ 20 Einschränkung und Entzug des Grabnutzungsrechts 8
§ 21 Genehmigung von Grabanlagen 8
§ 22 Entfernen und Änderung der Grabanlagen 8
§ 23 Unterhalten der Grabstätten 8
§ 24 Ersatzvornahme 9
§ 25 Leistungen der Friedhofsverwaltung 9
§ 26 Bestattung 9
§ 27 Beschaffenheit von Särgen und Urnen 10
§ 28 Ausheben und Betreten von Grabgruben 10
§ 29 Ruhefrist 10
§ 30 Ausgrabungen und Umbettungen 10

§ 31 Friedhofsordnungen 10
§ 32 Öffnungszeiten 11
§ 33 Verhalten im Friedhof 11
§ 34 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof 12
§ 35 Haftungsausschluss 12
§ 36 Gebühren 13
§ 37 Ordnungswidrigkeiten 13
§ 38 Inkrafttreten 13

Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Herzogenaurach

vom XX. November 2026

Die Stadt Herzogenaurach erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 374), folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereiche und kirchliche Friedhöfe

(1) Die Stadt Herzogenaurach errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen, deren Nutzung durch diese Satzung geregelt ist:
   a) den stadteigenen Friedhof am Martin-Luther-Platz
   b) die stadteigenen Leichenhäuser, Aufbahrungsräume und Trauerhallen,

(2) Diese Satzung gilt auf der Grundlage der öffentlich-rechtlichen Friedhofsverträge mit den Katholischen Kirchenstiftungen auch für die Grabmachertätigkeiten auf folgenden Friedhöfen:
   a) Friedhof der kath. Kirchenstiftung „St. Magdalena“ in Herzogenaurach
   b) Friedhof der kath. Kirchenstiftung „St. Josef“ in Niederndorf
   c) Das erforderliche Personal für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen nach Abs. 1 und die Durchführung der Grabmachertätigkeiten nach Abs. 2 wird von der Stadt Herzogenaurach bereitgestellt.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens. Er dient außerdem der Ruhe, dem Abschied und der Stille. Die Friedhofskultur unterstützt die Hinterbliebenen bei der Trauerbewältigung und beim Gedenken an die Verstorbenen. Die folgenden Satzungsbestimmungen haben das Ziel, den Friedhof zukunftsfähig zu führen und zugleich als Ort des Gedenkens in seiner traditionellen Form zu erhalten.

§ 3 Bestattungsanspruch

(1) Der Friedhof dient grundsätzlich der Bestattung von Personen, die zum Zeitpunkt des Todes ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Herzogenaurach hatten.

(2) Bestattungspflichtige mit Hauptwohnsitz in Herzogenaurach können ein Grabnutzungsrecht für Verstorbene auf dem Städtischen Friedhof nach Verfügbarkeit erwerben.

(3) Für eine verstorbene Person, die vor ihrem Tod nicht mit Hauptwohnsitz in Herzogenaurach gemeldet war und deren Bestattungspflichtige ebenfalls nicht im Stadtgebiet ihren Hauptwohnsitz haben, ist ein Antrag der besonderen Erlaubnis der Stadt im Einzelfall nötig. Der Erwerb von Baumgrabstätten, Urnengrabstätten am Wasserlauf und muslimischen Grabstätten ist davon ausgenommen.

§ 4 Schließung und Entwidmung

Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, werden keine Grabnutzungsrechte mehr erteilt oder verlängert.

§ 5 Grabstätten allgemein

(1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Stadt Herzogenaurach. An ihnen werden Grabnutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung und nach Verfügbarkeit verliehen.

(2) Grabstätten im Sinne dieser Satzung sind:
   a) Einzelgrabstätten (§ 6),
   b) Familiengrabstätten (§ 7),
   c) Kindergrabstätten (§ 8),
   d) Urnenerdgrabstätten (§ 9),
   e) Teilanonyme und anonyme Urnengrabstätten (§ 10).
   f) Urnenerdkammern (§ 11)
   g) Baumgrabstätten (§ 12),
   h) Urnengrabstätten am Wasserlauf (§ 13)
   i) Grabstätte für still geborenes Leben (§ 14)
   j) muslimische Grabstätten (§ 15).

(3) Die Größe der Grabstätten sowie die Zahl der Grabplätze richten sich nach den Belegungsplänen der Friedhofsverwaltung. Der Friedhof ist in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Stadt freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

(4) Es besteht kein Anspruch auf die Überlassung einer bestimmten Grabstätte, einer bestimmten Lage oder auf die Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte.

(5) Des Weiteren gelten für alle Grabstätten auch die Bestimmungen der Grabmal- und Grabpflegeordnung, die dieser Satzung als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Satzung ist

§ 6 Einzelgrabstätten

Einzelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, in denen maximal zwei Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden können. Zusätzlich können bis zu 6 Urnen beigesetzt werden.

§ 7 Familiengrabstätten

(1) Familiengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen. In ihnen können je nach Größe und unter Berücksichtigung der Ruhezeiten zwei bis vier Erdbestattungen durchgeführt werden. Die Bestattung erfolgt neben- sowie übereinander bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen.

(2) Bis zu 12 Urnen können zusätzlich beigesetzt werden.

(3) Auf Antrag kann die Stadt in begründeten Ausnahmefällen auch eine Mehrfachgrabstätte vergeben, bei der die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen im Einzelfall festgelegt wird.

§ 8 Kindergrabstätten

Kindergrabstätten sind Grabstätten, in denen maximal zwei Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden können. Sie sind für die Erdbestattung von Kindern bis zu einer Sarglänge von 1,00 m vorgesehen.

§ 9 Urnenerdgrabstätten

Urnenerdgrabstätten sind mehrstellige Grabstätten für die Beisetzung von Urnen. Je nach Größe enthalten Urnenerdgrabstätten bis zu vier Urnenplätze.

§ 10 Teilanonyme und anonyme Urnengrabstätten

Teilanonyme und anonyme Urnengrabstätten sind Einzelgrabstätten für die Beisetzung einer Urne, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. Die Beisetzungen bei anonymen Grabstätten werden ausnahmslos ohne Anwesenheit von Angehörigen durchgeführt.

Die Graboberfläche des teilanonymen und anonymen Urnengrabes wird durch die Stadt gestaltet und gepflegt. Grabsteine oder sonstige Ausstattungen dürfen auf dem teilanonymen und anonymen Urnengrab nicht angebracht werden.

§ 11 Urnenerdkammern

Urnenerdkammern sind Grabstätten für die Beisetzung von bis zu 3 Urnen (2 Urnen mit Schmuckurne und eine Urne ohne Schmuckurne). Die Kammern werden der Reihe nach belegt. Die Graboberfläche der Erdkammern wird durch die Stadt gestaltet und gepflegt, das Ablegen von zusätzlichem Grabschmuck ist nicht gestattet. Auf den Erdkammern darf ein Liegestein gemäß § 5 der Grabmal- und Grabpflegeordnung sowie eine Grablampe mit einem Sockel max. 10 x 10 cm angebracht werden. Urnen müssen dauerhaft und wasserdicht sein.

§ 12 Baumgrabstätten

Baumgrabstätten sind Grabstätten für Urnen unter oder vor dafür vorgesehenen Bäumen. Pro Grabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden. Die Baumgrabstätte kann nicht verlängert werden. Pflanzlicher Grabschmuck darf nur bei den Holzstelen, die mit Namensschildern versehen sind, abgelegt werden.

§ 13 Urnengrabstätte am Wasserlauf

In Urnengrabstätten am Wasserlauf können bis zu 3 Urnen beigesetzt werden. Diese Grabstätte kann verlängert werden. Auf die Grabstätten am Wasserlauf wird durch die Stadt ein Findling abgelegt. Der Findling kann mit Angaben zum Verstorbenen versehen werden. Pflanzlicher Grabschmuck darf nur auf der gesondert dafür vorgesehenen Fläche am Rande des Grabfeldes abgelegt werden.

§ 14 Grabstätte für still geborenes Leben

Die Grabstätte für still geborenes Leben dient der Beisetzung von Föten und Fehlgeburten mit einem Gewicht von unter 500 Gramm. Die Graboberfläche wird durch die Stadt gepflegt. Grabsteine dürfen nicht angebracht werden.

§ 15 Muslimische Grabstätten

Es ist ein Grabfeld mit Grabstätten eingerichtet, die ausschließlich zur Erdbestattung von Verstorbenen muslimischen Glaubens bestimmt sind. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben.

§ 16 Rechte an Grabstätten

(1) An einer freien Grabstätte kann ein Grabnutzungsrecht erworben werden. Das Grabnutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhezeit verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalls erfolgt. Herzogenauracher können ein Grabnutzungsrecht vor Eintritt eines Todesfalls erwerben, sofern Grabstätten in ausreichender Anzahl verfügbar sind. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist verliehen.

(2) Ein Grabnutzungsrecht wird grundsätzlich nur einer einzelnen natürlichen und volljährigen Person verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Über das Grabnutzungsrecht wird der nutzungsberechtigten Person eine Urkunde (Graburkunde) ausgestellt.

(3) Die nutzungsberechtigte Person hat das Recht, sich selbst und Angehörige in einer Grabstätte beisetzen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung kann die Beisetzung weiterer Personen zulassen. Als Angehörige im Sinne dieser Vorschrift gelten:

1. die Ehepartner oder Lebenspartner,
2. die Kinder,
3. die Eltern; bei Annahme Volljähriger (§1767 BGB) der Annehmende vor den Eltern,
4. die Großeltern,
5. die Enkelkinder,
6. die Geschwister,
7. die Kinder der Geschwister der verstorbenen Person,
8. die Verschwägerten ersten Grades.

(4) Das Grabnutzungsrecht beinhaltet ebenfalls die Befugnis, im Rahmen der bestehenden Grabauflagen und der Grabmal- und Grabpflegeordnung, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, ein Grabmal errichten zu lassen sowie das Grab entsprechend anzupflanzen und zu pflegen. Ein Grabmalzwang besteht nicht.

(5) Grabauflagen im Sinne dieser Satzung sind Vorgaben der Friedhofsverwaltung, die diese für jede einzelne Grabstätte als grundsätzliche Regelung festlegen kann. Sie können bspw. Vorgaben zu den Maßen und den Gestaltungsmöglichkeiten für eine Grabstätte enthalten. Grabauflagen gelten stets für eine konkrete Grabstätte und sind von der jeweils nutzungsberechtigten Person zu beachten. Die Grabauflagen für die betroffene Grabstätte werden der nutzungsberechtigten Person vor Erwerb des Grabnutzungsrechts durch die Friedhofsverwaltung mitgeteilt.

§ 17 Dauer des Grabnutzungsrechts; Verlängerungen

(1) Ein Grabnutzungsrecht ist mindestens für die Dauer der Ruhezeit zu erwerben.

(2) Ablaufende Grabnutzungsrechte können um die Dauer von 5, 10 oder 20 Jahren verlängert werden, wenn die nutzungsberechtigte Person die Verlängerung innerhalb von drei Monaten vor Ablauf des Rechts beantragt. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung auch für einen kürzeren Zeitraum erfolgen. Die Verlängerung kann von Auflagen abhängig gemacht werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung des Grabnutzungsrechts besteht nicht.

(3) Die Verlängerung kann insbesondere versagt werden, wenn

1. der Platzbedarf des Friedhofs, Einschränkungen bei der betreffenden Grabstätte oder sonstige wichtige Gründe dies erfordern,
2. massive und wiederkehrende Verstöße gegen die Vorschriften der Grabmal- und Grabpflegeordnung, die als Anlage Teil dieser Satzung ist, festgestellt wurden,
3. eine Umgestaltung von Grabfeldern oder Friedhofsteilen im öffentlichen Interesse notwendig ist.

(4) Das Grabnutzungsrecht ist durch die nutzungsberechtigte Person zu verlängern, wenn im Falle der Belegung der Grabstätte die restliche Dauer des Grabnutzungsrechts kürzer ist als die Ruhezeit für die verstorbene Person. Das Grabnutzungsrecht wird nur um volle Monate verlängert; maßgeblich ist der Tag des erstmaligen Erwerbs.

§ 18 Übertragung des Grabnutzungsrechts

(1) Die Übertragung des Grabnutzungsrechts an einer Grabstätte bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Nach der Übertragung erhält die neue nutzungsberechtigte Person eine Urkunde (Graburkunde). Die alte Graburkunde verliert ihre Gültigkeit.

(2) Zu Lebzeiten der nutzungsberechtigten Person kann die Übertragung eines Grabnutzungsrechts auf eine in § 16 Abs. 3 genannte Person erfolgen, wenn die nutzungsberechtigte Person zu Gunsten dieser Person schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet. Die Übertragung erfolgt auf Antrag der begünstigten Person nach Entrichtung der entsprechenden Gebühr.

(3) Bereits mit Erwerb des Grabnutzungsrechts kann die nutzungsberechtigte Person in einer letztwilligen Verfügung eine Person bestimmen, die im Falle ihres Todes das Grabnutzungsrecht übernehmen soll.

(4) Nach dem Tode der nutzungsberechtigten Person kann die Person die Übertragung eines laufenden Grabnutzungsrechts auf sich beantragen, der es von der nutzungsberechtigten Person in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zugunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt die nutzungsberechtigte Person, ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Grabnutzungsrecht auf Antrag auf die in § 16 Abs. 3 genannten Personen übertragen werden. Innerhalb der Reihenfolge des § 16 Abs. 3 hat bei gleichrangigen Personen die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung gestellt, so wird das Grabnutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Grabnutzungsrecht in begründeten Einzelfällen auch auf eine der verstorbenen Person nahestehenden Person übertragen werden.

§ 19 Erlöschen des Grabnutzungsrechts

(1) Das Grabnutzungsrecht erlischt,

1. wenn das Grabnutzungsrecht abgelaufen ist und innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Grabnutzungsrechts keine Verlängerung beantragt wurde,
2. wenn nach Ablauf der Ruhezeit auf das Grabnutzungsrecht verzichtet wird. Ein Anspruch auf Erstattung bereits geleisteter Gebühren besteht in diesen Fällen nicht,
3. wenn die nutzungsberechtigte Person verstirbt und alle in Frage kommenden Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es keine berechtigte Person innerhalb eines Jahres seit Beisetzung der verstorbenen nutzungsberechtigten Person übernimmt. In diesen Fällen kann die Grabstätte während der Ruhezeit zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu der bestatteten Person eine persönliche Verbindung hatten. Ein Anspruch auf Erstattung bereits geleisteter Gebühren besteht in diesen Fällen nicht.

(2) Ein Verzicht auf das Grabnutzungsrecht ist vor Ablauf der Ruhezeit grundsätzlich nicht möglich.

(3) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der eine Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert und erlischt damit das Grabnutzungsrecht, ist die Stadt berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (anonymes Urnengrab) Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 20 Einschränkung und Entzug des Grabnutzungsrechts

(1) Das Grabnutzungsrecht kann durch die Friedhofsverwaltung eingeschränkt werden, wenn die Belegung einer Grabstätte aus besonderen Gründen nicht mehr im bisherigen Umfang möglich ist.

(2) Das Grabnutzungsrecht kann durch die Friedhofsverwaltung entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen nicht mehr an ihrem bisherigen Ort belassen werden kann. Das Einverständnis der nutzungsberechtigten Person ist erforderlich, wenn die Ruhezeit der zuletzt bestatteten Person noch nicht abgelaufen ist. In diesen Fällen leistet die Friedhofsverwaltung für die Restdauer der Ruhezeit einen gleichwertigen kostenlosen Ersatz und trägt die Kosten für die Umbettung.

§ 21 Genehmigung von Grabanlagen

(1) Provisorische Grabmale sowie provisorische Einfassungen aus Holz bedürfen keiner Genehmigung. Als provisorisches Grabmal sind naturalisierte Holztafeln oder -kreuze zulässig. Sie dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. Die Provisorien dürfen die Maße der Grabanlage innerhalb einer Gruppe nicht überschreiten.

(2) Die Errichtung von dauerhaften Grabmalen, Abdeckungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(3) Die Genehmigung ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals und/oder der baulichen Anlage bei der Friedhofsverwaltung durch die nutzungsberechtigte Person zu beantragen. Dem Antrag auf Genehmigung ist in zweifacher Ausfertigung der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seine Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole, QR-Codes sowie der Fundamentierung, beizufügen. Bei der Anbringung von QR-Codes ist der Inhalt des dahinterstehenden Links vollständig schriftlich offenzulegen. Die antragstellende Person hat eine Erklärung abzugeben, während der gesamten Nutzungsdauer die alleinige Verantwortung für den Inhalt des Links zu tragen.

(4) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der Grabmal- und Grabpflegeordnung, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, und den Grabauflagen für die jeweilige Grabstätte entspricht.

(5) Wird die erteilte Genehmigung zur Aufstellung oder Änderung eines Grabmals bzw. einer baulichen Anlage innerhalb eines Jahres nicht in Anspruch genommen, so erlischt diese.

(6) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 22 Entfernen und Änderung der Grabanlagen

(1) Grabmale und bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Grabnutzungsrechts nur mit vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung geändert oder entfernt werden.

(2) Nach Ablauf oder Erlöschen des Grabnutzungsrechts sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen durch die vormals nutzungsberechtigte Person oder den nach § 16 Abs. 3 Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen.

§ 23 Unterhalten der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte muss spätestens 12 Monate nach der Beisetzung eingeebnet und entsprechend den Vorgaben der Grabmal- und Grabpflegeordnung, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, gärtnerisch in einer würdigen Weise angelegt, bepflanzt und gepflegt werden.

(2) Grabstätten sind so zu erhalten, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt und Dritte durch den Zustand der Grabstätte weder belästigt noch gefährdet oder in anderer Weise beeinträchtigt werden.

(3) Sollte kein Grabmal versetzt werden, ist eine natürliche Einfassung aus Pflanzen in der in den Grabauflagen angegebenen Größe herzustellen und dauerhaft in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

(4) Bei allen Grabstätten ist die nutzungsberechtigte Person zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass großwüchsige Bepflanzungen, stark wachsende oder absterbende Bäume, Hecken und Sträucher, Wildwuchs und Sämlinge von der nutzungsberechtigten Person geschnitten oder beseitigt werden.

§ 24 Ersatzvornahme

(1) Werden die aufgrund dieser Satzung bestehenden Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Friedhofsverwaltung die Handlung auf Kosten der pflichtigen Person selbst vornehmen oder vornehmen lassen. Eine solche Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort der pflichtigen Person nicht zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung, die an die pflichtige Person adressierte, schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die pflichtige Person nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungs-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 25 Leistungen der Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof wird von der Friedhofsverwaltung der Stadt verwaltet und beaufsichtigt.

(2) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Bestattung stehenden Verrichtungen auf den Friedhöfen werden von der Friedhofsverwaltung hoheitlich ausgeführt. Zu diesen Verrichtungen zählen insbesondere:

1. das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
2. die Beisetzung von Urnen bei anonymen Bestattungen,
3. die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschl. notwendiger Umsargungen,
4. das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Trauerhalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck).

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen beauftragen.

§ 26 Bestattung

(1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschekapseln und Urnen unter der Erde bzw. in Urnenerdkammern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder die Urnenerdkammer geschlossen ist.

(2) Chemisch konservierte Leichen dürfen nicht erdbestattet werden.

(3) Bestattungen sind unverzüglich nach Feststellung des Todes durch die Bestattungspflichtigen oder durch beauftragte Bestattungsinstitute bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die schriftliche Anmeldung mit den erforderlichen Unterlagen ist spätestens zwei Werktage vor der Bestattung oder Trauerfeier der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Das Abhalten von Trauerfeiern und/oder Beisetzungen, sowie die Nutzung der Trauerhalle und der Leichenhalle sind nur nach schriftlicher Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung gestattet.

(4) Die Bestattungszeiten werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung festgesetzt.

§ 27 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Särge dürfen grundsätzlich höchstens 2,00 Meter lang, 0,70 Meter hoch und 0,75 Meter breit (Außenmaße) sein. Ist ein größerer Sarg erforderlich, ist dies bei der Anmeldung der Bestattung zwingend mitzuteilen.

(2) Urnen und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen.

§ 28 Ausheben und Betreten von Grabgruben

(1) Die Gräber werden von Mitarbeitenden der Friedhofsverwaltung geöffnet und wieder verschlossen. Weder Hinterbliebenen noch anderen Privatpersonen ist es erlaubt, selbst Beisetzungshandlungen vorzunehmen oder die ausgehobene Grabgrube zu betreten.

(2) Ist für eine Bestattung ein Grab zu öffnen, ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, die Bepflanzung und sonstige wertvolle Gegenstände rechtzeitig zu entfernen. Bei Erdbestattungen muss auch das Grabmal und das Fundament rechtzeitig durch einen Steinmetzbetrieb entfernt werden. Ausnahmen können für den städtischen Friedhof am Martin-Luther-Platz gelten. Bei Urnenbeisetzungen können die Grabanlagen mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf der Grabstätte verbleiben, außer bei Grabstätten mit einer Teil- oder Totalabdeckung.

(3) Falls Grabanlagen, Pflanzen oder ähnliches nicht rechtzeitig entfernt werden, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt ohne Vorankündigung oder Fristsetzung eine Ersatzvornahme im Sinne des § 20 dieser Satzung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person durchzuführen. Die Friedhofsverwaltung haftet in diesem Fall nicht für Schäden an der Bepflanzung oder der Grabanlage.

§ 29 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Kindergräber und Grabstätten für still geborenes Leben und für Baumgrabstätten wird auf 10 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist für Einzel- und Familiengräber, für Urnengrabstätten, Urnenerdkammern, teilanonyme und anonyme Urnenbeisetzungsstätten und für die Urnengrabstätte am Wasserlauf beträgt 20 Jahre.

§ 30 Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen von Gebeinen oder Ascheresten werden auf Antrag der nutzungsberechtigten Person vorgenommen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Ausgrabungen werden nur außerhalb der Friedhofsöffnungszeiten durchgeführt. Die Teilnahme an einer Ausgrabung ist nur den zuständigen Mitarbeitenden der Friedhofsverwaltung und evtl. damit befassten Behörden gestattet.

(4) Wird der Sarg bei einer Ausgrabung beschädigt, so sind Leichen, Leichenteile oder Gebeine vor der Umbettung oder Überführung neu einzusargen und unverzüglich wieder zu bestatten.

(5) Ausgrabungen zum Zweck der Umbettung sind bei anonymen und teilanonymen Urnengrabstätten, Baumgrabstätten und den Urnengrabstätten am Wasserlauf ausgeschlossen.

(6) Für die Kosten der Ausgrabung und Umbettung, sowie den Ersatz von Schäden, die an Grabstätten und Anlagen durch die Ausgrabung entstanden sind, hat die antragstellende Person aufzukommen.

§ 31 Friedhofsordnung

Die Friedhofsverwaltung wird ermächtigt, für den Friedhof eine Friedhofsordnung zu erlassen. Diese wird an den Friedhofseingängen öffentlich ausgehängt.

§ 32 Öffnungszeiten

(1) Der städtische Friedhof am Martin-Luther-Platz ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus zwingenden Gründen Friedhöfe ganz oder zum Teil für den Besuch und für die Ausübung gewerblicher Arbeiten für einen begrenzten Zeitraum sperren.

§ 33 Verhalten im Friedhof

(1) Jede Person, die einen Friedhof besucht, hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Es darf keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(2) Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung einer Aufsichtsperson betreten.

(3) Besucher und Gewerbetreibenden ist es insbesondere nicht gestattet:

1. die Wege auf dem Friedhof mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere mit Fahrrädern und E-Scootern, zu befahren; ausgenommen vom Verbot sind Kinderwägen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sowie das Befahren der Wege durch Gewerbetreibende mit Berechtigungsschein,
2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe von Trauerfeiern und Bestattungen ruhestörende Arbeiten auszuführen,
3. abgetragene Erde und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, sowie Abfälle, die nicht auf den Friedhöfen angefallen sind, insbesondere Hausmüll und Grünabfälle aus privaten Haushalten oder Gewerbebetrieben, in den Sammelstellen für den Friedhof abzulagern,
4. Friedhofseinrichtungen und -anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten sowie Grabschmuck oder Bepflanzungen unbefugt zu entfernen,
5. Waren aller Art oder gewerbsmäßige Dienste anzubieten, Werbung irgendwelcher Art zu betreiben oder Spenden zu sammeln,
6. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
7. Tiere mitzuführen, ausgenommen sind Assistenzhunde,
8. Sitzgelegenheiten an den Grabstätten anzubringen,
9. Film- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten, außer zu privaten Zwecken,
10. Handwerkszeug, Gefäße, Gießkannen und sonstige Gegenstände hinter Grabmalen oder in Hecken, Sträuchern und an Bäumen aufzubewahren oder anzubringen, oder der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z.B. Plastik- und Glasflaschen, Konservendosen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen sowie
11. die Vegetation (Bäume, Hecken, Sträucher, Stauden) der Friedhöfe zurückzuschneiden oder zu entfernen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind zwei Wochen vorher anzumelden.

§ 34 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Sonstigen gewerbetreibenden Personen kann für die Ausübung anderer als der in Satz 1 genannten Tätigkeiten ebenfalls eine Zulassung durch die Friedhofsverwaltung erteilt werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist.

(2) Die Zulassung nach Abs. 1 wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und für die Ausübung der Tätigkeit eine Haftpflichtversicherung nachweisen, die Schäden nach Abs. 7 abdeckt. Antragstellende, die ein Handwerk im Sinne der Handwerksordnung ausüben, haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle sowie – soweit diese für die Ausübung des betreffenden Handwerks notwendig ist – die Meisterprüfung nachzuweisen. Friedhofsgärtner haben eine abgeschlossene Ausbildung im Ausbildungsberuf des Friedhofsgärtners oder ersatzweise die Ausbildung in einer anderen gärtnerischen Berufssparte nachzuweisen.

(3) Über die Zulassung entscheidet die Friedhofsverwaltung innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Antragstellung. Hat die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb dieser Frist entschieden, so gilt die Zulassung als erteilt.
Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend. Das Zulassungsverfahren kann auch über eine einheitliche Stelle im Sinne des Art. 71a BayVwVfG abgewickelt werden.

(4) Die Zulassung wird grundsätzlich für ein Jahr erteilt. Die Zulassung ist erst nach Entrichtung der dafür festgesetzten Gebühr gültig.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung auf Dauer oder für bestimmte Zeit entziehen, wenn die betroffene gewerbetreibende Person erheblich oder wiederholt gegen die Vorschriften der Bestattungs- und Friedhofssatzung verstoßen hat oder bei ihr die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind.

(6) Die Zulassung wird durch einen Berechtigungsschein nachgewiesen. Er ist nicht übertragbar. Der Berechtigungsschein ist bei allen Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Dies gilt auch für Angestellte. Wer auf dem Friedhof entgeltlich arbeitet, ohne im Besitz eines Berechtigungsscheines zu sein, kann vorbehaltlich weiterer Maßnahmen vom Friedhof verwiesen werden.

(7) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Auf Rasenflächen, in gärtnerischen Anlagen sowie auf Grabstätten ist das Lagern verboten. Abgebaute Grabmale oder Teile davon dürfen nicht auf den Friedhöfen zurückgelassen werden. Nach Abschluss oder bei einer längeren Unterbrechung gewerblicher Arbeiten sind die Arbeitsflächen wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

(9) Die Friedhofswege dürfen von den Gewerbetreibenden und ihren Beschäftigten nur mit den im Berechtigungsschein genannten Fahrzeugen befahren werden. Schrittgeschwindigkeit ist einzuhalten. Die Wege innerhalb der Grabfelder sowie die unbefestigten Wege und die Rasenflächen dürfen nicht befahren werden. Bei besonders erschwerten Witterungsverhältnissen kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege untersagen.

§ 35 Haftungsausschluss

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Diebstähle von Privateigentum, für Schäden, die durch Dritte oder Tiere, verursacht werden oder infolge höherer Gewalt entstehen.

§ 36 Gebühren

Für die Benutzung des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren und Auslagen nach der Gebührensatzung zu dieser Bestattungs- und Friedhofssatzung zu entrichten.

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer

1. entgegen § 21 Abs. 2 Grabmale, Einfassungen, Teilabdeckungen, Grabbegrenzungsplatten oder sonstige bauliche Anlagen ohne Genehmigung errichtet,
2. entgegen § 26 Abs. 3 ohne Anmeldung eine Trauerfeier abhält oder die Trauerhalle und/oder die Leichenhalle nutzt,
3. entgegen § 28 Abs. 1 ein Grab öffnet oder schließt, Beisetzungshandlungen vornimmt oder die Grabgrube betritt,
4. entgegen § 32 Abs. 2 einen gesperrten Friedhof oder Friedhofsteil besucht,
5. entgegen § 33 Abs. 3 Nr. 1 die Wege auf den Friedhöfen befährt,
6. entgegen § 33 Abs. 3 Nr. 3 Erde und Abfälle nicht ordnungsgemäß ablagert,
7. entgegen § 33 Abs. 3 Nr. 5 Waren aller Art oder gewerbsmäßige Dienste anbietet, Werbung irgendwelcher Art betreibt oder Spenden sammelt,
8. entgegen § 33 Abs. 3 Nr. 6 Druckschriften verteilt,
9. entgegen § 33 Abs. 3 Nr. 7 Tiere mitführt,
10. entgegen § 34 Abs. 1 ohne Zulassung gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen durchführt,
11. entgegen § 34 Abs. 8 Werkzeuge oder Materialien lagert, Grabmale oder Teile davon aus dem Friedhof nicht entfernt oder die Arbeitsflächen nicht wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt,
12. entgegen § 10 Abs. 2 der Grabmal- und Grabpflegeordnung wasser- und umweltschädigende Substanzen, Pestizide Insektizide, steinschädigende Mittel oder Salze, insbesondere Kochsalz verwendet,
13. entgegen § 10 Abs. 5 der Grabmal- und Grabpflegeordnung Handwerkszeug, Gefäße und sonstige Gegenstände dauerhaft hinter Grabmalen oder in Hecken, Sträuchern und an Bäumen lagert.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Herzogenaurach vom 28.04.2017 i. d. F. vom 12.04.2017 (Amtsblatt Nr. 17 vom 27.04.2017) außer Kraft.